

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/4787**

Wildpark Eekholt Dr. h.c. Hatlapa GmbH & Co. KG

Umwelt- und Agrarausschuss  
Schleswig-Holsteinischer Landtag

**Wildpark Eekholt**  
Dr. h.c. Hatlapa GmbH & Co. KG

Eekholt 1  
24623 Großenaspe  
T 04327 / 99 23-0  
F 04327 / 12 32  
v.schenck@wildpark-eekholt.de

**Mündliche Anhörung**  
**Drucksache 18/2947 des Schleswig-Holsteinischen Landtages v. 29.04.2015**  
**„Kontakt zwischen Mensch und Wolf auf das geringstmögliche Maß**  
**reduzieren“**

Datum: 09.09.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bedanken für die Gelegenheit zu dem o.a. Thema Stellung nehmen zu können.

Vorab muss festgestellt werden, dass sich seit dem 29.04.2015 im Wolfsmanagement Schleswig-Holstein einige Bereiche deutlich verändert haben.

Dieser Prozess ist von dem Wolfsinfozentrum des Landes Schleswig-Holstein im Wildpark Eekholt bereits im vergangenen Jahr bewusst und mit Nachdruck angestoßen worden.

Ziel war es, die Erfahrungen von fünf Jahren Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein, die Erfahrungen anderer Bundesländer und die Erkenntnisse über die Populationsdynamik bei Wölfen zu nutzen.

Deshalb war es aus unserer Sicht dringend notwendig, das Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein idealerweise schon zum Ende des vergangenen Jahres personell und finanziell besser auszustatten.

Die Umsetzung dieser Überlegungen erfolgte schließlich ab Mitte 2015.

In diesem Rahmen legt das Wolfsinfozentrum im Wildpark Eekholt seinen Schwerpunkt auf die Bereiche Aufklärungs-, Öffentlichkeits-, Bildungs-, Pressearbeit. Hierbei liegt eine wesentliche Aufgabe in der Vermittlung sachlicher Informationen, dem Dialog mit der Bevölkerung und mit einzelnen Interessengruppen und der damit verbundenen Abbau von Ängsten und Unsicherheiten in der Bevölkerung und der Akzeptanzsteigerung für den Wolf. Dies ist aus unserer Sicht eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein konfliktarmes Zusammenleben mit dem Wolf.

HypoVereinsbank  
BLZ: 200 300 00  
Kto: 76424200  
IBAN:  
DE 4820 0300 0000 7642 4200  
BIC HYVEDEMM300

HRA 1353 NM  
Sitz: Großenaspe  
Amtsgericht Kiel  
USt-Id. Nr. DE 204275442

phG: Wildpark Eekholt  
Verwaltungs GmbH  
Geschäftsführer:  
Theda Hatlapa  
Wolf-Gunthram Frhr. v. Schenck

HRB 3796 NM  
Sitz: Großenaspe  
Amtsgericht Kiel

 **Bildungseinrichtung  
für Nachhaltigkeit**

 **B.A.U.M.  
Umweltpreis**

[www.wildpark-eekholt.de](http://www.wildpark-eekholt.de)

Um dies zu erreichen, bieten wir tägliche kommentierte Fütterungen mit einer offenen Fragerunde, Sonderveranstaltung, Führungen, Fortbildungen, Vorträge, Umweltbildungsangebote und die neu eingeweihte „Eekholter Wolfsmeile“ an.

Das Wolfsinfozentrum im Wildpark Eekholt übernimmt diese Aufgaben ehrenamtlich.

Zu den in der Drucksache 18/2947 des Schleswig-Holsteinischen Landtages v. 29.04.2015 nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

- **Einsatz von Wolfsbeauftragten**

Der Wildpark Eekholt begrüßt ausdrücklich den Einsatz der ehrenamtlichen Wolfsbetreuer und stellt selbst mehrere Wolfsbetreuer. Durch die Zusammensetzung quer durch alle am Runden Tisch beteiligten Interessengruppen ist ein stetiger Informationsfluss auch von bzw. zu diesen Gruppen gewährleistet.

Wichtig ist aus unserer Sicht, die Zahl der ehrenamtlichen Rissgutachter zeitnah deutlich zu erhöhen. Mit momentan vier voll berufstätigen Rissgutachtern für ganz Schleswig-Holstein ist eine für Schleswig-Holstein flächendeckende „Rund-um die Uhr“-Betreuung fast unmöglich.

- **Runder Tisch**

Der Runde Tisch hat zwischenzeitlich zweimal getagt und bereits einige in der Drucksache aufgeführten Punkte diskutiert. Weitere Termine und Themen sind in Planung. Wir halten einen stetigen Austausch unterschiedlicher Interessengruppen und Experten für sehr sinnvoll. Deshalb sollte es auch in Zukunft regelmäßige Treffen geben.

- **Prüfung des bestehenden Informationsangebotes**

Eine laufende Prüfung des bestehenden Informationsangebotes insbesondere in Hinblick auf die einzelnen angesprochenen Punkte halten wir für sehr sinnvoll. Der Wildpark Eekholt nimmt diese Überprüfung für sein eigenes Informations- und Bildungsangebot auch auf der Internetseite [www.wolfsbetreuer.de](http://www.wolfsbetreuer.de) laufend vor und geht dabei auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit Wölfen in anderen (Bundes-) Ländern ein. Aktuelle Informationen aus Schleswig-Holstein werden sofort eingepflegt, soweit sie uns zugänglich gemacht werden.

- **Anpassung der „Wolfsrichtlinie“**

Die „Wolfsrichtlinie“ ist mit leichten Veränderungen fortgeführt worden und muss jeweils auf die neuen Entwicklungen und Anforderungen zeitnah angepasst werden.

- **Verbesserung des Herdenschutzes**

Wir halten es generell für wichtig und notwendig, dass Tierhalter ihre Tiere nach besten Möglichkeiten und neuesten Erkenntnissen vor Gefahren unterschiedlichster Art schützen (Mindestschutz). Hierzu sind auch die Maßgaben des Tierschutzgesetzes einzubeziehen. Prinzipiell können je nach örtlichen Gegebenheiten unterschiedlichen Maßnahmen sinnvoll sein. Hierzu werden Nutztierhalter von den ehrenamtlichen Wolfsbetreuern kostenlos beraten.

Aus den bisher untersuchten Schadensfällen geht eindeutig hervor, dass die überwiegende Anzahl von Nutztierrißen in Schleswig-Holstein nicht durch

den Wolf, sondern in erster Linie durch freilaufende und wildernde Hunde, sowie durch viele andere Einflussfaktoren verursacht wurde.

Zahlreiche Nutztierhalter in Schleswig-Holstein haben ihre Tiere – auch ohne staatliche Förderung – seit Jahren vorbildlich geschützt und sind auch für Kollegen Ansprechpartner für eine sichere und praxistaugliche Einzäunung.

Schäden sind bei ausreichend geschützten Tieren in Schleswig-Holstein bisher nicht aufgetreten.

Wichtig ist ein ausreichender Herdenschutz aus mehreren Gründen.

1. Die eigenen Tiere werden sicher vor Übergriffen von Wölfen geschützt.
2. Die eigenen Tiere werden gleichzeitig vor Übergriffen von Hunden und ggf. auch vor Diebstahl geschützt.
3. Der Schutz der eigenen Herde schützt indirekt auch andere Nutztierhalter, da Wölfe mit bereits „negativen Erfahrungen“ (Nutztiere gehören nicht zum erwünschten Beutespektrum) aus schlechten Erlebnissen lernen und dadurch Nutztiere generell in wesentlich geringerem Maße als Beute ansehen. Untersuchungen aus Sachsen belegen diesen „Lerneffekt“ eindeutig.

Generell ist der Prävention gegenüber dem Schadenersatz bei ungeschützten Tieren der Vorrang zu geben (Informationen zum Mindestschutz: siehe [www.wolfsbetreuer.de](http://www.wolfsbetreuer.de)). Gleichzeitig müssen die dem Land zu Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden, um Nutztierhalter hierbei größtmöglich finanziell zu unterstützen. Hierbei ist auch die stärkere Einbeziehung von EU-Mitteln zu prüfen.

Eine strikte Weigerung eines Tierhalters, auch nach wiederholten Übergriffen auf seine Tiere zumindest einen gewissen Mindestschutz einzusetzen oder kostenlose Herdenschutzpakete aufstellen zu lassen, muss in der Zukunft Konsequenzen haben.

Bei entstandenen Schäden muss dieser für unabhängige Dritte - der Art und der Höhe nach - nachvollziehbar sein.

Wie bisher auch, sollte der Schaden nicht nur dann ersetzt werden, wenn ein Wolf als Verursacher eindeutig nachgewiesen wurde, sondern auch in den Fällen, in denen ein Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann.

Zuwendungen an Nutztierhalter im Rahmen von Präventionsmaßnahmen oder bei Schäden müssen schnell und unbürokratische erfolgen. Sinnvoll wäre hier die Festlegung einer Frist, innerhalb der über die Zuwendungen entschieden und eine Zahlung erfolgt. In Wolfsgebieten muss eine (Übergangs-)Frist festgelegt werden, innerhalb der ein Mindestschutz errichtet wird.

- **Verhaltensregeln für Hundehalter**

In Waldgebieten sind Hunde generell an der Leine zu führen – mit einem möglichen Vorkommen eines Wolfes hat dies zunächst wenig zu tun. In ausgewiesenen Wolfsgebieten sollte diese Regelung ausgeweitet werden.

Deshalb muss die Bevölkerung in geeigneter Weise auf Wolfsgebiete hingewiesen werden und nicht durch Schilder die in erster Linie Angst und Verunsicherung verbreiten. Solche Schilder, die davor warnen, dass Wölfe Hunde und Kinder fressen, sind bereits mehrfach in Schleswig-Holstein aufgetaucht.

- **Prüfungen bei Neuausweisungen von Naturschutzgebieten**

Wölfe sind sehr anpassungsfähig und reagieren individuell unterschiedlich auf mögliche Störungen. Generell haben Wölfe vergleichsweise große Reviere (ca. 250 – 350 km<sup>2</sup>), die auch nicht mit den Grenzen eines (neuen) Naturschutzgebietes identisch sein müssen. Die Ausweisung spezieller Schutzgebiete für Wölfe halten wir nicht für praxistauglich. Für wichtig halten

wir es, im Falle eines etablierten Rudels die Wurfhöhle und den Rendezvousplatz vor Störungen zu schützen. Diese Störungen könnten, wie bei dem Munsteraner Rudel (NDS) vermutet, eine nicht gewollte Gewöhnung der Wölfe an den Menschen mit entsprechenden Auswirkungen zur Folge haben.

Festzustellen ist, dass Deutschland und auch Schleswig-Holstein eine der höchsten Wilddichten in Europa ausweisen. Die im aktuellen Jagd- und Artenschutzbericht SH aufgeführten Jagdstrecken der Haupt-Beutetiere zeigen dies eindrucksvoll: Rehwild: 53.138, Schwarzwild: 9.155, Damwild: 10.163.

An Wildtieren als Beutetieren mangelt es in Schleswig-Holstein nicht. Auch sind die Auswirkungen von Wölfen auf die Population der Wildtiere als sehr gering einzustufen, wenn man vergleichsweise die Auswirkungen des Straßen- und Bahnverkehrs betrachtet: Rehwild: 11.520, Schwarzwild: 326, Damwild: 840. Spezielle geeignete Gebiete mit ausreichend Nahrung müssen deshalb nicht gesucht oder ausgewiesen werden.

- **Maßnahmenkatalog zur gezielten, schonenden Vergrämung von zutraulichen, kaum schreckhaften Wölfen**

Zunächst müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine Vergrämung stattfinden kann. Hierzu muss geklärt werden, was unter einem zutraulichen Wolf zu verstehen ist. Dies ist so zu definieren, dass im Ernstfall klar und eindeutig abgeprüft werden, ob eine Vergrämung geboten ist, damit schnell gehandelt werden kann.

Neben der Abstimmung geeigneter Maßnahmen mit den Mitgliedern des Runden Tisches sind die Maßnahmen auch vorab mit dem Tierschutzreferat abzustimmen.

Generell ist auch zu klären, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein „Vergrämen“ nicht greift. Insbesondere für das mögliche Töten eines Tieres müssen die Voraussetzungen klar formuliert werden.

Hierbei muss es sich nicht zwangsweise um eine „Verhaltensauffälligkeit“ handeln – möglicherweise handelt es sich dabei auch „nur“ um eine unerwünschte natürliche Verhaltensweise.

Alle erforderlichen rechtlichen Prüfungen (Waffenrecht, etc.) müssen im Vorfeld abgeschlossen sein.

Elementar ist die Klärung der Zuständigkeiten im Ernstfall.

- **Geldstrafe für das gezielte Anfüttern von Wölfen**

Das gezielte Anfüttern von Wölfen (als Fotomotiv etc.) kann erhebliche Auswirkungen auf die Verhaltensweise haben. Das Anfüttern ist deshalb zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Zu klären ist, ob auch diejenigen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Wölfe anzulocken (oder bei den dies zumindest billigend in Kauf genommen wird) auch unter Strafe zu stellen sind.

- **Regelungen und Geldstrafe für das gezielte Verpaaren von Wölfen und Hunden**

Die Hybridisierung von Wölfen ist in Deutschland bisher kein bedeutsames Thema. Falls es zu dem sehr unwahrscheinlichen Fall einer Hybridisierung kommen sollte, besteht Einigkeit, dass diese Tiere nicht in der freien Wildbahn verbleiben.

- **Prüfung der Möglichkeiten zur Entnahme von besonders zutraulichen bzw. kaum schreckhaften Wölfen mit dem Ziel der Verbringung in einen Wildpark oder eine menschenleere Region**

Das Verbringen eines freilebenden Wolfes in einen Wildpark oder eine ähnliche Einrichtung lehnen wir ab. Der Wildpark Eekholt würde dazu unter den gegebenen Rahmenbedingungen auch nicht zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen mit verletzten Wölfen haben gezeigt, dass diese Tiere – anders als in Gehegen geborene Tiere – bestrebt sind, möglichst schnell in die freie Wildbahn zu gelangen. Hierbei besteht die Gefahr, dass sich die Tiere erheblich verletzen. Eine Gemeinschaftshaltung freilebender Wölfe mit Gehegewölfen ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Aufgrund des nachgewiesenen Wanderverhaltens von Wölfen halten wir ein Verbringen eines Wolfes in eine menschenleere Region nicht für eine geeignete Maßnahme.

Ergänzend möchten wir ausführen, dass es unsere Meinung nach immer noch keine zufriedenstellende Lösung für den Umgang mit verletzten oder verunfallten Wölfen in Schleswig-Holstein gibt. Nachweislich sind bereits vier Wölfe bei einem Verkehrsunfall verstorben und ein Tier angefahren worden. Aus unserer Sicht ist es nur eine Frage der Zeit, dass es zu einem verletzten Wolf in Schleswig-Holstein kommt. Trotz langjährigen Hinweisen auf die Dringlichkeit einer Regelung liegt diese aus unserer Sicht immer noch nicht zufriedenstellend vor. In Norddeutschland gibt es zurzeit keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für einen verletzten Wolf, der mit dem Ziel der Wiederauswilderung untergebracht werden kann (Gewöhnung an den Menschen).

Letztlich geht es auch um die „Gnadenschussproblematik“, die mittlerweile im Runden Tisch diskutiert wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Viele Grüße aus dem Wildpark Eekholt,

Wolf v. Schenck